

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Enrico Schult, Fraktion der AfD**

**Rechtsgrundlagen der Corona-Soforthilfe für Kleinstunternehmen und Soloselbstständige**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

Mit der im Frühjahr 2020 gestarteten Corona-Soforthilfe sollte seitens des Bundes eine unbürokratische Soforthilfe für Kleinstunternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe gewährt werden. Die Soforthilfen in Höhe von 9 000 Euro (Unternehmen bis fünf Beschäftigte) und 15 000 Euro (Unternehmen bis zu zehn Beschäftigten) sollten laut Bundesregierung als steuerbare Zuschüsse für einen Bemessungszeitraum von drei Monaten ausgereicht werden.

1. Wie viele Anträge auf Corona-Soforthilfe sind beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern bereits vor dem 31. März 2020, im April 2020 und im Mai 2020 eingegangen (bitte einzeln nach Antragszugang auflisten)?

Vor dem 31. März 2020 sind 28 671 Anträge beim Landesförderinstitut eingegangen. Im Monat April 2020 sind 12 384 Anträge beim Landesförderinstitut eingegangen. Im Monat Mai 2020 sind 1 739 Anträge beim Landesförderinstitut eingegangen.

2. Nach welchen Kriterien wurden die Anträge beschieden, die bereits vor der Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Soforthilfen des Bundes eingegangen sind?

Es besteht keine Abweichung der Bescheidungskriterien zwischen den Zeiträumen vor und nach Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung. Über Art und Umfang der Soforthilfen bestand zwischen Bund und Ländern vor der ersten Bescheidung eine abgestimmte Grundlage. Die Verwaltungsvereinbarung gestaltet lediglich das interne Verhältnis zwischen Bund und Land zur Abwicklung der Soforthilfen. Eine Auswirkung auf die Verwaltungspraxis ergab sich daraus materiell-rechtlich nicht. Die Grundsätze der Verwaltungsvereinbarung waren zudem vorab bekannt.

Antragsberechtigt waren Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe einschließlich Künstler und Kulturschaffende mit bis zu 100 Beschäftigten, die

- a) wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder im Haupterwerb als Freiberufler oder Soloselbstständige tätig sind und in beiden Fällen,
- b) ihre Tätigkeit von einer Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern oder einem Sitz in Mecklenburg-Vorpommern aus ausführen und
- c) bei einem deutschen Finanzamt gemeldet sind.

Nicht gefördert wurden Unternehmen in Schwierigkeiten zum Stichtag 31. Dezember 2019 gemäß Artikel 2 Absatz 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung.

Öffentliche Unternehmen waren von der Soforthilfe ausgeschlossen. Öffentliche Unternehmen sind Unternehmen, an denen die öffentliche Hand die Kapital- oder Stimmrechtsmehrheit besitzt. Es handelte sich um eine unternehmensbezogene Hilfe. Pro Unternehmen konnte die Soforthilfe nur einmal ausgeschöpft werden.

Grundlegende Voraussetzung war, dass die betroffenen Unternehmen durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, die ihre Existenz bedrohen. Das bedeutet, dass in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand zu zahlen (Liquiditätsengpass im Dreimonatszeitraum).

3. Wann und durch wen wurde die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Gewährung der Corona-Soforthilfen für kleine Unternehmen und Soloselbstständige unterzeichnet?

Die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land ist am 31. März 2020 durch den damaligen Minister für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit, Harry Glawe, unterzeichnet worden.

4. Wo wurde diese Verwaltungsvereinbarung, die zur rechtlichen Implementierung der Vollzugshinweise des Bundes notwendig war und gleichzeitig alle Modalitäten für die Beantragung und Auszahlung der Hilfen enthielt, veröffentlicht?  
Ist eine Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgt?

Die Verwaltungsvereinbarung war nicht notwendig für die „rechtliche Implementierung“ der Vollzugshinweise. Es erfolgte keine Veröffentlichung im Amtsblatt.

5. In den Bewilligungsbescheiden für die Corona-Soforthilfe wird unter „Rechtliche Grundlagen“ auf eine erlassene Verwaltungsvorschrift des Landes Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen. Für die Unternehmen waren bei der Antragstellung jedoch lediglich FAQ des Bundes- und Landessoforthilfeprogramms Corona vom Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern und dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit abrufbar.  
Wurden die Unternehmen bei der Beratung und Antragstellung auf diese vorhandene Verwaltungsvorschrift hingewiesen, die alle Modalitäten zur Antragstellung enthielt?

In den Bewilligungsbescheiden wird auf das Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V), die Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und die „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ verwiesen. Bezüglich der Verwaltungsvereinbarung wird auf die Antwort zu Frage 2 hingewiesen.

6. Räumt die Landesregierung oder das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern bei der Antragstellung der Corona-Hilfen Kommunikationspannen ein, die erklären könnten, warum jedes zweite Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern Corona-Hilfen zurückzahlen muss oder bereits zahlreiche Widersprüche gegen die Rückzahlungsforderungen eingegangen sind?

Die Corona-Soforthilfen waren die ersten staatlichen Unterstützungen unmittelbar nach Ausbruch der Pandemie im März 2020 und dienten der Schließung von Liquiditätslücken. Diese drohten dadurch zu entstehen, dass die aufgrund der Kontaktbeschränkungen geringeren oder sogar wegfallenden Einnahmen nicht mehr zur Deckung des trotz Schließung fortlaufenden Sach- und Finanzaufwands reichen würden. Weder dienten die Hilfen der Entschädigung für entgangene Einnahmen noch dem Ausgleich wegbrechender Umsätze. Die Höhe der Unterstützung richtete sich nach dem vom Antragsteller geschätzten Umfang der voraussichtlichen Liquiditätslücke. Soweit die Hilfen zur Deckung der Lücke gebraucht wurden, waren sie nicht rückzahlbar. Eine eventuelle Überkompensation sollte ausweislich des Bewilligungsbescheids zurückgezahlt werden.

Um möglichst schnell Hilfe leisten zu können, basierte die mögliche Liquiditätslücke auf Prognosewerten (Schätzungen) der Antragsteller für einen festen Bemessungszeitraum von drei Monaten. Diese Werte mussten später mit den eingetretenen Ist-Werten abgeglichen werden. Für einige Branchen sorgte eine Aufhebung pandemiebedingter Beschränkungen für die Möglichkeit der Öffnung der Geschäfte vor Ablauf der drei Monate. In einer Vielzahl von Fällen dürfte dies dazu geführt haben, dass die Liquiditätslücke im Ergebnis kleiner ausgefallen ist als in der Prognose. In diesen Fällen führte die Soforthilfe zu einer Überkompensation, die entsprechend zurückzuzahlen ist.

Ursache für die zahlreichen Rückzahlungsforderungen ist nach Einschätzung der Landesregierung die auf Schätzungen basierende Antragstellung. Die Schätzungen wichen in zahlreichen Fällen von den eingetretenen Ist-Werten ab. Im Nachgang belegen diese Abweichungen, wie schwierig eine Vorausschau für alle Beteiligten war. Kommunikationsspannen können demgegenüber aus Sicht der Landesregierung als Grund für Rückzahlungsverpflichtungen nicht in Betracht gezogen werden.

7. Wurden dem Bund gemäß der Verwaltungsvereinbarung im Turnus von zwei Wochen nach Unterzeichnung die Anzahl der Anträge, die Anzahl der bewilligten Anträge, die Höhe der bewilligten Mittel und Abrechnungen über den Mittelabfluss übermittelt?  
Wenn ja, welche Zahlen wurden konkret bei jeder Unterrichtung mitgeteilt?

Dem Bund sind die entsprechenden Daten zu Anzahl der Anträge und Bewilligungen sowie der Höhe der bewilligten Mittel und Abrechnungen entsprechend der Verwaltungsvereinbarung übermittelt worden. Die erste Meldung erfolgte mit Stand vom 14. April 2020.

Aufgrund der Vielzahl an Datenmengen, die zusammengefasst werden mussten, können die Zahlen nicht in der gegebenen Zeit für jede Unterrichtung genannt werden. Es liegt der Landesregierung keine Übersicht vor, wann eine Unterrichtung mit welchen Zahlen übermittelt worden ist. Jede Meldung erging separat und wurde per E-Mail an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle übermittelt. Insgesamt existieren über 100 E-Mails, die gesichtet und aufgearbeitet werden müssten. Veranschlagt man für die händische Sichtung und Übertragung der einzelnen Meldung an den Bund in einer Gesamtdatei auch nur ca. 30 Minuten, was angesichts des zurückliegenden Zeitraums und des damit einhergehenden Aufwandes der zu sichtenden Datenmenge sehr kurz bemessen sein dürfte, entstünde bei 100 E-Mails ein zeitlicher Aufwand von ca. 50 Stunden und damit mehr als einer Arbeitswoche. Selbst in Anbetracht des hohen Stellenwertes des parlamentarischen Fragerechts ist dieser Aufwand im Rahmen des Artikels 40 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern unverhältnismäßig hoch und insgesamt nicht mehr zu rechtfertigen.

8. Ist dem Bund nach Beendigung der Maßnahme ein Schlussbericht übermittelt worden?
- a) Wenn ja, wann ist dies erfolgt?
  - b) Was war Inhalt dieses Berichtes?

Ein Schlussbericht liegt noch nicht vor. Die Abwicklung der Soforthilfen wird noch weitere Zeit in Anspruch nehmen. Erst nach Auswertung der Rückmeldungen bzw. der Rückforderungen bei den Nichtrückmeldern kann ein Schlussbericht erarbeitet werden.